

Kurztitel

Einstufungsprüfung an Berufsschulen

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 478/1976

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

08.09.1976

Außerkrafttretensdatum

08.10.2013

Text**Geltungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung gilt für Einstufungsprüfungen an Berufsschulen als Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere als die erste Stufe bei

- a) gleichzeitiger Erlernung von zwei Lehrberufen (§ 5 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBL. Nr. 142/1969) oder
- b) kürzerer Dauer des Lehrverhältnisses (§ 13 Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes).